

Merkblatt

Investitionsförderung in Kälberställe Landesförderung für Projektbetriebe

**Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe
gemäß § 36 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus
Landesmitteln (SA.110822)**

Zielsetzung

Sowohl die Reduktion der Kälberexporte wie auch die Verbesserung der Qualitätsproduktion sind Vorgaben der EntschlieÙung 25/21 des Tiroler Landtages vom 11. März 2021. Demzufolge sind Anreize zu schaffen, dass ein Teil der bisher aus Tirol exportierten Kälber innerhalb des Landes vermarktet wird. Die Bereitschaft, mehr Kälber auf den Tiroler Betrieben zur Schlachtreife zu bringen, soll gehoben werden.

Geltungsgrundlagen

- Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 2023 – 2027; GZ 2022-0.788.143 (SRL LE-Projekt)
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten
- Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln (SA.110822)
- Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 31. 01. 2023)
- EntschlieÙung 25/21 des Tiroler Landtages vom 11. März 2021

Förderungswerber

In Anlehnung an die *SRL LE-Projekt* sind Förderungswerber natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Tirol im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Viehhaltung bewirtschaften und

- beim Kälberprojekt der Rinderzucht Tirol eGen teilnehmen
- bzw. die dafür notwendigen Teilnahmevoraussetzungen (*Betreuung der Betriebe durch TGD, AMA Gütesiegel Rinderhaltung, Teilnahme Q^{plus} Rind*) erfüllen.

Fördergegenstand

- Errichtung zeitgemäÙer Kälbermastställe entsprechend den Vorgaben „Kälberproduktion Tirol“. Die Planung und Errichtung muss nachweislich von der Rinderzucht Tirol eGen begleitet werden
- Neben baulichen Investitionen werden auch Fütterungstechniken bzw. sonstige Anlagen und Geräte für die Kälbermast gefördert

Art und Ausmaß der Förderung

Die Beihilfen nach dieser Maßnahme werden aus Landesmitteln finanziert.

- Maximale Investitionskosten: € 100.000,00.
Investitionen, die dieses Ausmaß überschreiten, sind auf Basis der SRL LE-Projekt zu beantragen
- Minimale anrechenbare Investitionskosten: € 5.000,00
- Investitionszuschuss: 40 % der anrechenbaren Kosten
Kostennachweise in Form von Rechnungen und Zahlungsbelege müssen mindestens in Höhe des Investitionszuschusses vorgelegt werden

Fördervoraussetzungen

- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha LN
- Ausreichende berufliche Qualifikation (geeignete Facharbeiterprüfung oder mindestens drei Jahre Berufserfahrung)
- Einhaltung allfälliger Vorgaben der Baubehörde
- Aufrechterhaltung der Kälberproduktion
- Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit (eBP durch die Förderstelle)

Genehmigung, Abrechnung, Auszahlung

- Die Genehmigung kann notwendige Auflagen und Bedingungen enthalten (z.B. Benützungsbewilligung, Versicherungsnachweis)
- Die Baukostenermittlung erfolgt mittels Pauschalkostensätze laut Beilage 13 der SRL LE-Projekt
- Für die Auszahlung der Förderung sind Originalrechnungen und Zahlungsbelege mindestens in der Höhe der Förderung vorzulegen. Die Übermittlung der Rechnungen und der Zahlungsbelege ist via Mail möglich.
- Barzahlungen sind bis zu einem Rechnungsbetrag von € 5.000,00 Netto möglich, darüber hinaus sind ausschließlich Rechnungen mit Banküberweisungen förderfähig
- Rechnungen unter € 100,00 werden nicht berücksichtigt. Eigenleistungen und Schichten sind aufgrund der reduzierten Rechnungsvorlage nicht möglich
- Keine Förderung für Eigenleistungen und Rechnungen vor Antragsstellung
- Genehmigungen/Ablehnungen ergehen ausschließlich schriftlich

Förderabwicklungsstelle

- Abwicklung erfolgt durch die Abteilung Agrarwirtschaft
- Antragsstellung erfolgt mittels Onlineantrag über die Bezirkslandwirtschaftskammer
- Dabei sind mindestens nachfolgende Unterlagen hochzuladen:
 - Baubescheid oder Bauanzeige bzw. eine Bestätigung der Baubehörde
 - Den dazugehörigen Plan bzw. Skizze mit Bemaßung
 - Bestätigung der Teilnahme am Projekt Kälberproduktion

Gültigkeit des Merkblattes

Diese Landesförderung ist bedingt durch die Verfügbarkeit budgetärer Mittel und endet jedenfalls am 31.12.2024

Die Abteilung Agrarwirtschaft wird mit der Umsetzung dieser Maßnahme beauftragt

.....Innsbruck, am

LH-Stv. ÖR Josef Geisler